

Vordruck
für erwerbstätige Alleinerziehende bzw. für Alleinerziehende in einer
Abschlussprüfung im Rahmen einer Schul- oder Hochschulausbildung

Erläuterung

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) hat am 06.05.2020 die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur (Coronabetreuungsverordnung - CoronaBetrVO) erneut geändert:

- Bis 10.05.2020 sind die unterrichtliche und sonstige schulisch-dienstliche Nutzung von öffentlichen Schulen, Ersatzschulen und Ergänzungsschulen nur zulässig, soweit bestimmte organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Schülerinnen/Schüler, Lehrerinnen/Lehrer und sonstigen Zutrittsberechtigten Personen ergriffen worden sind. Eine darüber hinausgehende Nutzung der Schulgebäude ist unzulässig und das Betreten der Schulgebäude insoweit untersagt. Das MAGS lässt nur für bestimmte Personengruppen ein Betreten der Schule zu. So ist z.B. die Betreuung von Schülerinnen und Schülern, in der Regel der Jahrgangsstufen 1 bis 6, mit besonderem Betreuungsbedarf in einer Vor-Ort-Betreuung (Notbetreuung) in den Schulräumlichkeiten möglich, wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 CoronaBetrVO erfüllt sind.
- Bis zum 10.05.2020 haben außerdem alle Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen und Kinderbetreuungen in besonderen Fällen (Brückenprojekte) in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich Kindern im Alter bis zur Einschulung, Schülerinnen und Schülern sowie deren Erziehungsberechtigten bzw. Betreuungspersonen den Zutritt zu den Betreuungsangeboten zu untersagen. Ausgenommen hiervon ist z.B. die Betreuung von Kindern im Alter bis zur Einschulung sowie Schülerinnen und Schülern, wenn besonderer Betreuungsbedarf im Sinne von § 3 Abs. 1 CoronaBetrVO besteht.

Gemäß **§ 3 Abs. 1 CoronaBetrVO** ist besonders betreuungsbedürftig,

1. wer der Personensorge mindestens einer Person unterliegt, die in einem der sog. systemrelevanten Tätigkeitsbereiche für eine erweiterte Notbetreuung (siehe Anlage) beschäftigt und in diesem Tätigkeitsbereich unabhkömmlich ist, oder
2. wer der Personensorge einer alleinerziehenden Person unterliegt,
 - a. die einer Erwerbstätigkeit nachgeht oder
 - b. die sich im Rahmen einer Schul- oder Hochschulausbildung in einer Abschlussprüfung befindet,

sofern eine private Betreuung nicht anderweitig verantwortungsvoll – unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts – organisiert werden kann. Die Entscheidung zur Aufnahme in der Schule oder zur Betreuung in einem Kindertagesbetreuungsangebot treffen die Leitungen der jeweiligen Einrichtungen oder die Kindertagespflegestellen.

In **§ 3 Abs. 2a CoronaBetrVO** ist seit dem 07.05.2020 außerdem bestimmt, dass in Fällen, in denen durch das Betretungsverbot eine besondere Härte für Eltern oder Kinder entsteht, die sich durch außergewöhnliche, schwerwiegende und atypische Umstände objektiv von den durch den Wegfall der regelhaften Betreuung allgemein entstehenden Härten abhebt, im Einzelfall die Aufnahme eines Kindes in ein Kindertagesbetreuungsangebot zusätzlich ermöglicht werden kann. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Jugendamt.

Angaben zu dem/den zu betreuenden Kind/ern:

Vor- und Nachname/n:		
Bei Notbetreuung in der Schule: In welche Klasse geht das Kind/gehen die Kinder?		
Betreuungstage und -zeiträume: (Bitte einzeln angeben!)		

Angaben der alleinerziehenden Person:

Vorname:	
Nachname:	
Adresse:	
PLZ/Ort:	
eMail/Telefon:	

- Ich bin alleinerziehend und
- ich bin erwerbstätig. Ein schriftlicher Nachweis meines Arbeitgebers (bzw. im Fall der Selbständigkeit eine entsprechende Eigenerklärung) zu Umfang und Lage der Arbeitszeiten ist anliegend beigefügt.
 - ich befinde mich in einer Abschlussprüfung im Rahmen einer Schul- oder Hochschulausbildung. Ein schriftlicher Nachweis der Schule bzw. Hochschule ist anliegend beigefügt.
- Eine private Betreuung kann nicht anderweitig verantwortungsvoll – unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts – organisiert werden.
- Mein/e Kind/er weisen keine Corona-Krankheitssymptome auf.
- Mein/e Kind/er stehen und standen nicht in Kontakt zu nachweislich mit Corona infizierten Personen bzw. seit dem Kontakt mit infizierten Personen sind 14 Tage vergangen und mein/e Kind/er weisen keine Corona-Krankheitssymptome auf.

Datum

Unterschrift alleinerziehende Person

**Nachweis des Arbeitgebers
(bzw. bei Selbständigen: Eigenerklärung)**

Hiermit bestätige ich **als Unterschriftsbefugte/r** des folgenden **Arbeitgebers**

Name des Arbeitgebers:	
Adresse des Arbeitgebers:	

dass die folgende Person

Vorname:	
Nachname:	

in unserem Unternehmen wie folgt erwerbstätig ist.

Umfang der Arbeitszeiten:	
Lage der Arbeitszeiten:	

Datum und Stempel

Unterschrift Arbeitgeber

Nachweis der Schule bzw. Hochschule

Hiermit bestätige ich **als Unterschriftsbefugte/r** der folgenden **Bildungseinrichtung**

Name der Bildungseinrichtung:	
Adresse der Bildungseinrichtung:	

dass die folgende Person

Vorname:	
Nachname:	

bei uns eine Schulausbildung oder Hochschulausbildung absolviert und sich in einer Abschlussprüfung befindet.

Datum und Stempel

Unterschrift Bildungseinrichtung